



## **Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und Weisungen**

### **1. Bundesgesetz vom 16. Dez. 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer**

#### Art. 53 Förderung der Integration

- 1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.
- 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.
- 3 Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.
- 4 Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- 5 Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

Pfad: <http://www.admin.ch> / Bundesrecht / Systematische Rechtssammlung / 142.20

### **2. Volksschulgesetz Art. 34**

Pfad: <http://www.gallex.ch> Systematische Sammlung / 213.1

### **3. Verordnung über den Volksschulunterricht Art. 6**

Pfad: <http://www.gallex.ch> Systematische Sammlung / 213.12

### **4. Weisungen über die fördernden Massnahmen Art. 3**

Pfad: <http://sgv-sg.ch> Handbuch / Fördermassnahmen / Weisungen über die Fördernden Massnahmen 6.1

### **5. Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund**

Pfad: <http://sgv-sg.ch> Handbuch / Fördermassnahmen / Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund 6.7

### **6. Lehrplan**

### **7. Weisungen zur Unterrichtssprache für die Volksschule und die Mittelschulen**

Pfad: <http://www.schule.sg.ch> / Volksschule / Unterricht / Themen\_Fachbereiche / Sprachen / Unterrichtssprache